

Statuten des Vereins Ehemalige und Freunde der Kernser Singbuben

1. Namen und Sitz

Unter dem Namen Verein Ehemalige und Freunde der Kernser Singbuben, nachfolgend EFKS abgekürzt, besteht mit Sitz in Kerns ein Verein, für den die Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird. Unter dem Begriff "Freunde" sind weibliche und männliche Mitglieder gemeint.

2. Zweck

Der Verein EFKS hat als Verein folgenden Zweck zu erfüllen:

- 2.1. Die finanzielle und gesellschaftliche Stellung der Kernser Singbuben, nachfolgend KS abgekürzt, nach Möglichkeit zu unterstützen.
- 2.2. Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter den eigenen Mitgliedern, sowie den KS.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins EFKS können natürliche und juristische Personen werden, die sich den KS verbunden fühlen und die bereit sind, regelmässig einen Jahresbeitrag an den Verein EFKS zu leisten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter nachträglicher Zustimmung durch die Generalversammlung.
- 3.2. Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtzahlen des Jahresbeitrages innert 120 Tagen und erfolgter Mahnung.
 - Eine ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft kann auf Ende des Vereinsjahres unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist jederzeit erfolgen.

4. Organe

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Regel findet sie im April / Mai statt zur Behandlung folgender statutarischen Geschäfte:

- Genehmigung des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Tätigkeits- und Finanzbericht durch die Leitung der KS an den Verein EFKS
- Festlegung der Höhe und der Zweckbestimmung des Betrages an die KS
- Statutenänderungen
- Anträge

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können nach Notwendigkeit vom Vorstand einberufen werden oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Beachtung einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen.

Anträge auf Abanderung der Statuten sind spätestens bis 31. März des laufenden Jahres an den Vorstand einzureichen.

Übrige Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

5. Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern:

- Präsident (2 Jahre)
- Vicepräsident (4 Jahre)
- Kassier (2 Jahre)
- Aktuar (4 Jahre)
- Beisitzer (4 Jahre)

Die rechtsgültige Unterschrift für den Verein führt der Präsident oder der Kassier mit einem weiteren, vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied kollektiv. Die Amtszeit des Präsidenten und des Kassiers beträgt 2 Jahre, für die übrigen Vorstandsmitglieder 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

6. Rechnungsrevisoren

Mit der Überprüfung der Jahresrechnung werden zwei Rechnungsrevisoren bestimmt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

7. Mitgliederbeitrag

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jeweils an der Generalversammlung neu festgelegt.

8. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr endet jeweils am 31. März. Der Rechnungsabschluss erfolgt auf dieses Datum, erstmals am 31. März 2001.

9. Verhältnis zu den KS

- 9.1. Der Verein EFKS hat kein Mitspracherecht in der Führung der KS.
- 9.2. Der Verein EFKS kann zu ihren Vorstandssitzungen und zur Mitgliederversammlung die Leitung der KS einladen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Wird der Verein EFKS aufgelöst, so fällt das Vermögen an die KS.
- 10.2. Die Vereinsauflösung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck, unter Angabe der vorgeschlagenen Anträge, wenigstens 30 Tage vorher einberufen worden ist.
- 10.3. Für Wahlen und Abstimmungen ist das absolute Mehr der Anwesenden erforderlich.
- 10.4. Für die Vereinsauflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder notwendig. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, wird eine weitere Sitzung nach 30 Tagen einberufen, bei der eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden genügt.

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung des Vereins EFKS am 9. Juni 2000 genehmigt.

Kerns, den 9. Juni 2000

Der Präsident: Der Aktuar:

Bruno von Rotz Daniel von Rotz